

# **Satzung des BoSS 05 e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der am 06.11.2005 in Bochum gegründete Verein führt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.11.2005 den Namen „Bochumer Speed-Skating 05“, abgekürzt „BoSS 05“.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e. V."

Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Vorrangiger Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, mit dem Ziel die Verbreitung des Speed-Skatings im Leistungsbereich.
2. Langfristig ist an eine Etablierung des Speed-Skatings in Bochum gedacht, an die Einrichtung von Trainingsmöglichkeiten, Wettkampfstätten sowie an die Entwicklung von Jugendarbeit und den Aufbau von Leistungsgruppen im Wettkampfbereich.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
7. Der Verein darf keine Personen und Einrichtungen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 3 Vereinstätigkeit**

1. Die Vereinstätigkeit besteht in:
  - a. der Entwicklung individueller Leistungsfähigkeit der Vereinsmitglieder durch gemeinsames und individuelles Training;
  - b. der Vermittlung von spezifischem know how bzgl. Training, Lauftechniken, Material, Wettkampfplanung usw.
2. Darüber hinaus versteht sich der Verein als organisatorische Plattform für die Terminplanung der Wettkämpfe sowie für Vermittlung von Ansprechpartnern, Übernachtungs- und Reisemöglichkeiten.
3. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die durch den Beitritt zum Verein den Zweck des Vereins erfüllen helfen will und sich zur Einhaltung der Satzung und anderer verbindlicher Vereinsregelungen sowie zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, richtet an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist hierzu die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
3. Erworben wird die Mitgliedschaft mit der Aushändigung der Mitgliedskarte.
4. Jedes Mitglied kann die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Beschließt der Beirat eine Ehrenmitgliedschaft, so bietet der Vorstand sie dem zu Ehrenden an. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Vereinsmitgliedes; sie zahlen jedoch keine Beiträge.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Der Vorstand kann die Streichung einer Mitgliedschaft aus wichtigem Grund durchführen. Die Streichung der Mitgliedschaft setzt keine Anhörung oder Bekanntgabe voraus. Sie ist dann gerechtfertigt, wenn z.B. ersichtlich kein Interesse am Vereinsleben mehr vorhanden ist, z. B. keine Beiträge mehr gezahlt werden oder Verstöße gegen Interessen des Vereins oder unsportliches oder unehrenhaftes Verhalten vorliegen.
4. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss aus dem Verein bei vorliegen wichtiger Gründe.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der/die Betroffene kann vor der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.
8. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen oder die sich eines nicht schwerwiegenden Verstoßes im Sinne des § 5 schuldig machen, kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängen:
  - a. Verweis;
  - b. dem Verein entstandene Kosten zu ersetzen bzw. Schadenersatz durch eine angemessene Geldbuße zu leisten;
  - c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder nur am Wettkampfsport oder an anderen Veranstaltungen des Vereins, soweit diese im Namen des Vereins erfolgen.
9. Der Bescheid über die Maßregelung ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben mitzuteilen.

#### **§ 6 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden oder Sachverluste, die sich mittelbar oder unmittelbar durch den Sportbetrieb ergeben.

## **§ 7 Beiträge**

1. Sowohl der Jahresbeitrag (Kalenderjahr) als auch alle anderen Gebühren, außerordentlichen Beiträge sowie Säumniszuschläge etc. werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Wird der Jahresbeitrag erhöht, so wird dem Mitglied ein außerordentliches Kündigungs-recht eingeräumt.
2. Bei Eintritt des Mitgliedes wird der Jahresbeitrag für das gesamte laufende Jahr fällig. Der Beitrag wird vom Konto des Mitgliedes abgebucht. Aus sozialen Gründen können einzelne Mitglieder durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes von der Beitragspflicht ganz oder teilweise entbunden werden.
3. Eine Aufnahmegebühr wird erhoben. Sie wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 8 Finanzen**

1. Der Verein erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten.
2. Der Verein verwendet seine Geldmittel im Rahmen eines Wirtschaftsplanes; dessen Einhaltung bzw. gerechtfertigte Abweichungen sind im Rahmen der jährlichen Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
3. In einem vom Vorstand schriftlich anzufertigenden Jahresbericht sind der Mitgliederversammlung außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Vereins sowie Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und Fahrlässigkeit beschränkt.
6. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung,

Der Vorstand,

Der besondere Vertreter.

### 9. 1. Mitgliederversammlung

- a. Eine Mitgliederversammlung findet immer dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens aber ein Mal im Jahr.
- b. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und vom Vorstandsvorsitzenden oder einem von ihm benannten Stellvertreter geleitet. Die Mitglieder sind rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnungspunkte per E-Mail einzuladen.
- c. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- d. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzers den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- e. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, wenn sie mindestens 6 Monate im Verein sind.
- f. Mitgliedern, die ihren fälligen Beitrag gemäß § 8, Ziff. 3 nicht entrichtet haben, steht kein Stimmrecht zu. Sie dürfen an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- g. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von deren Leiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen ist.
- h. Die Mitgliederversammlung beschließt die Jahresrechnung, sowie die Entlastung des Vorstandes.
- i. Die Mitgliederversammlung beschließt über einheitliche Regelungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind.

## 9. 2. Vorstand

- a. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Beide Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- b. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für 5 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der ein neues Mitglied des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt wird. Die Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- c. Aufgabe des Vorstandes ist es unter anderem, den Verein im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu leiten und die Zielsetzungen des Vereins zu wahren.
- d. Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorstandsvorsitzenden mit zweiwöchiger Frist mindestens zweimal jährlich einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Bei besonderer Dringlichkeit einer Entscheidung ist schriftliche Beschlussfassung zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder ausreichend über den Gegenstand der Beschlussfassung unterrichtet sind und kein Vorstandsmitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht.
- e. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das von anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und von der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen ist.

## 9.3. Besonderer Vertreter

Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgabenbereiche einen Besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestimmen. Dieser Besondere Vertreter ist in seinem Aufgabenbereich alleinvertretungsberechtigt. Als selbständige Aufgabenbereiche kommen insbesondere unterschiedliche sportliche Abteilungen in Betracht: wie z.B. Abteilung für Inline-Speed-Skating, Abteilung für Eisschnelllaufen usw.

## **§ 10 Verwaltung**

1. Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand.
2. Der Schatzmeister übernimmt die Aufgabe der Finanzverwaltung.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur dann erfolgen, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandesmitglieder verlangt wird.
3. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Trifft dies nicht zu, so ist die Mitgliederversammlung bei einer erneuten, spätestens vier Wochen, später stattfindenden Versammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Sport.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die ausführenden Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 12 Mitgliedschaft bei übergeordneten Verbänden und Organisationen**

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und der Ordnungen des Vereins erkennt dieser und seine Mitglieder die Satzungen, Richtlinien und Ordnungen des Eissport-Verbandes NRW e.V. und seiner übergeordneten Fachverbände, insbesondere der Deutschen Eisschnelllauf Gemeinschaft e.V. und unterwirft sich deren Gerichtsbarkeit.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.11.2005 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

1. Alexandara Krugliak
2. Reinhold Marsollek
3. Valeri Vorobev
4. Christoph Pawlowski
5. Margit Morgiel
6. Andreas Denso
7. Thomas Wallaschkowski

Bochum, 06.11.2005

Abgeändert und ergänzt auf der Mitgliederversammlung am 20. Dezember 2005 in Witten.

Abgeändert und ergänzt auf der Mitgliederversammlung am 04. Februar 2006 in Witten.